

FINANZEN UND STEUERN

FACHSERIE

14

Reihe 4

Steuerhaushalt

1976

Hinweis: Dieser Bericht erschien bisher in Fachserie L: Finanzen und Steuern, Reihe 2
(Kennziffer: 300200)



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer: 2140400 – 76700

Erschienen im August 1977

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 4,30

Inhalt

Seite

T e x t t e i l

1 Allgemeine Hinweise zur Statistik	4
2 Methodische Erläuterungen zur Statistik	5
3 Wichtige Änderungen des Steuerrechts und der Steuerverteilung 1976	9
4 Zahlungsweise und -termine bei den finanziell ergiebigsten Steuern, Stand Ende 1976	10
5 Steuerhaushalt 1976	13
6 Zusammenfassende Übersichten	19

T a b e l l e n t e i l

1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1976	24
2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1976	
a) Insgesamt	28
b) Kreisfreie Städte	28
c) Kreisangehörige Gemeinden	30
d) Landkreise	30
3 Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 1976 nach der Steuerverteilung und nach Gemeindegrößenklassen	31

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
.	=	kein Nachweis vorhanden
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die kleinste Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann
x	=	Nachweis ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung trifft nicht zu

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Allgemeine Hinweise zur Statistik

1.1 Bund und Länder

Rechtsgrundlage

§ 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773)

Tatbestand

Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes und der Länder nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbunds gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze

Periodizität

Monatliche Zusammenstellung und Berichterstattung

Kreis der Befragten

Oberfinanzdirektionen bzw. Finanzministerien der Länder - Bundesministerium der Finanzen - Statistisches Bundesamt

Veröffentlichungen

Bundesanzeiger

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung }
Dokumentation des Bundesministeriums der Finanzen } monatlich

Statistisches Bundesamt:

Wochendienst = wöchentlich
WiSta = monatlich
Fachserie 14, Reihe 4 = vierteljährlich, jährlich
(bis einschl. 1976 Fachserie L, Reihe 2)
Statistische Landesämter:
Statistische Berichte L II/1 = monatlich, vierteljährlich

1.2 Gemeinden/Gemeindeverbände

Rechtsgrundlage

§ 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773)

Tatbestand

Kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände/Gv. nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbunds gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze

Periodizität

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung

Kreis der Befragten

Gemeinden/Kreisverwaltungen - Statistische Landesämter - Statistisches Bundesamt

Veröffentlichungen

Statistisches Bundesamt:

Wochendienst = wöchentlich
WiSta }
Fachserie 14, Reihe 4 } vierteljährlich,
(bis einschl. 1976 Fachserie L, Reihe 2) } jährlich

Statistische Landesämter:

Statistische Berichte L II/2 = vierteljährlich

2.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen

Kassenmäßige Steuereinnahmen sind die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge, gleichgültig für welches Jahr sie geleistet wurden oder wann die Steuerschuld entstanden ist. Ohne Rücksicht auf periodengerechte Erfassung sind im Istaufkommen eines bestimmten Berichtszeitraums also Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen, Säumniszuschläge usw. enthalten, und zwar ggf. um Erstattungen gemindert. Auf die einzelnen Begriffe wird im Abschnitt 2.2 eingegangen, auf das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung im Abschnitt 2.3.

Die Abgrenzung der in der vorliegenden Fachserienreihe vierteljährlich nachgewiesenen Steuereinnahmen gegenüber den Ergebnissen in Fachserie 14, Reihe 2 "Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft" ergibt sich aus 2.5 (Abgrenzung gegenüber anderen Statistiken).

2.2 Steuerberechnung und Steuerentrichtung

Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt/Zeitraum, in dem sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge abspielen, an welche die Steuer anknüpft, und dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist bei den einzelnen Steuern recht unterschiedlich. Er hängt einmal von der für die einzelne Steuer getroffenen gesetzlichen Regelung, zum andern von der Lage des Einzelfalls (z.B. Dauer der Veranlagungsarbeiten, Stundungsgewährung usw.) ab.

Für die Mehrzahl der Steuern ist der zeitliche Zusammenhang auch bei einem längeren Abrechnungszeitraum, wie er etwa bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer (1 Jahr) gegeben ist, relativ eng; wegen der monatlichen Voranmeldung siehe Abschnitt 4, der über Zahlungsweise und -termine der finanziell bedeutsamsten Steuern informiert. Erhebliche zeitliche Verzögerungen treten dagegen vor allem bei den Veranlagungssteuern vom Einkommen und Vermögen auf, deren erhebungstechnische Besonderheiten nachstehend skizziert werden.

Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung

- Veranlagungszeitraum

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer:
1 Jahr.

Vermögensteuer: in der Regel 3 Kalenderjahre; letzte, für das Berichtsjahr relevante Veranlagung zum 1. Januar 1974 für die Jahre 1974 bis 1976 - sog. Hauptveranlagung. Eine zwischen 2 Hauptveranlagungszeitpunkten liegende "Neuveranlagung" oder "Nachveranlagung" findet nur unter bestimmten, im Vermögensteuergesetz näher definierten Voraussetzungen statt.

Je nach Steuerart beansprucht die Veranlagung - unter Berücksichtigung der Abgabetermine für die Steuererklärung - 8 bis 18 Monate (Vermögensteuer 1 bis 2 Jahre); nach Lage des Einzelfalls wird die Steuerschuld unter Umständen aber auch erst erheblich später festgestellt.

Wegen der Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags bei den Realsteuern, zu denen die Gewerbesteuer gehört, siehe Abschnitt 4, Fußnote 11.

- Vorauszahlungen

Sie belaufen sich in der Regel auf ein Viertel der zuletzt veranlagten Steuerschuld¹⁾ - bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Anrechnung der durch Steuerabzug bereits einbehaltenen Beträge an Lohnsteuer bzw. Kapitalertragsteuer.

- Vorauszahlungsanpassungen

Das Finanzamt bzw. die Gemeinde kann die Vor-

1) Bei der Vermögensteuer sind die in Höhe von einem Viertel der Jahressteuerschuld geleisteten "endgültigen" Vierteljahreszahlungen von den Vorauszahlungen auf die noch nicht bekanntgegebene Jahreschuld zu unterscheiden. Die Zahlungsweise ist dieselbe.

auszahlungen an die Steuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum (Gewerbsteuer: Erhebungszeitraum, Vermögensteuer: Kalenderjahr) voraussichtlich ergeben wird. Die Vorauszahlungsanpassung kann auch noch bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres (Einkommen- und Körperschaftsteuer) bzw. in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum (Gewerbsteuer) vorgenommen werden. Bei nachträglichen Vorauszahlungserhöhungen ist der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

Für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen kann das Finanzamt den voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum sich ergebenden einheitlichen Steuerermeßbetrag festsetzen.

- Abschlußzahlungen

Auf die veranlagte Steuerschuld werden angerechnet

die für den betreffenden Veranlagungszeitraum (Vermögensteuer: Kalenderjahr) entrichteten Vorauszahlungen;
bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ferner die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

Ist die Steuerschuld größer als die Vorauszahlungen/Abzugsbeträge, so ist der Differenzbetrag - sogenannte Abschlußzahlung (Vermögensteuer: Nachzahlung) - kurzfristig an das Finanzamt/die Gemeinde zu entrichten. Ist sie kleiner, so erfolgt Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Eine Rückzahlung oder Gutschrift kann die Folge überhöhter Vorauszahlungen (Vorauszahlungsanpassungen) oder rückläufiger Gewinne sein. Bei der veranlagten Einkommensteuer kommt es in den Fällen, in denen Arbeitnehmer (Lohnsteuerpflichtige) wegen Inanspruchnahme des § 7 b EStG oder nach § 46 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, häufig zu Erstattungen. Die Erstattungen, die das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer schmälern, tragen weitgehend den Charakter eines Lohnsteuerjahresausgleichs für Veranlagte. (Wegen des Lohnsteuerjahresausgleichs siehe Abschnitt 4).

Steuernachforderungen/-rückerstattungen

Sie sind u.a. bedingt durch

Betriebsprüfungen, die eine Neufestsetzung der Steuer erforderlich machen, richterliche Entscheidungen über Bestehen/Höhe der Steuerschuld²⁾,
Stundung/Zahlungsaufschub.

Nachsteuer

Erhebung bei Steuertariferhöhungen der Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Erzeugnisse in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz zur Verhinderung von Steuervorteilen durch Vorratskäufe bei entsprechenden Lagerkapazitäten; Zahlungstermin in der Regel kurzfristig.

Aus dem Steueraufkommen geleistete Zulagen

Hierzu zählen z.B.

Arbeitnehmer - Sparzulagen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz,
Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlinförderungsgesetz (BFG),
Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz,
Zulagen gemäß § 19 BFG.

2.3 Steueraufkommen und Steuerverteilung nach Art der Gebietskörperschaften

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Zuordnung der Steuern zu den verschiedenen Arten von Gebietskörperschaften und für ihre endgültige Verteilung bilden Art. 106 und 107 GG i.d.F. des Finanzreformgesetzes (21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969, BGBI. I S. 359) in Verbindung mit dem

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 i.d.F.

2) Durch Erhebung der Klage wird die Abgabenerhebung nicht automatisch aufgehoben. Die Vollziehung kann lediglich - beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - ausgesetzt werden (§ 69 FGO. - Entsprechendes gilt beim Einlegen eines außergerichtlichen Rechtsbehelfs § 242 AO a.F.). Im Fall einer Rechtsentscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen kommt es daher zu Rückzahlungen seitens des Fiskus.

des Vierten Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1976 aaO.,
Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 27. Dezember 1971, BGBl. I S. 2157 (nebst Verordnungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer),
Zerlegungsgesetz vom 25. Februar 1971, BGBl. I S. 145.

Verteilungsmodus

Es stehen zu (Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung)

dem Bund:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 9 bis 29 aufgeführten Steuern (Bundesteuern),

den Ländern:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 31 bis 42 aufgeführten Steuern (Landesteuern),

Bund und Ländern gemeinsam:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 2 bis 7 aufgeführten Steuern (Gemeinschaftsteuern),

den Gemeinden:

das Aufkommen der in Tabelle 2 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 1, 4 bis 6, 10 sowie 11³⁾ aufgeführten Realsteuern und örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Gemeindesteuern). Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Gemeindesteuern dem Land zu.

Es verbleiben/fließen zu (Steuereinnahmen n a c h der Steuerverteilung)

den EG:

ab 1975: gesamtes Zollaufkommen der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme geringer EGKS-Zölle) und Teil des Umsatzsteueraufkommens⁴⁾.

3) D.s. insbesondere Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei-, Gemeindegetränke-, Kino-, Übrige Vergnügungs-, Hundesteuer.
4) Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften wird ab 1. Januar 1975 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert, die im Prinzip auch Mehrwertsteuereinnahmen umfassen. Im Berichtsjahr erhalten die EG die ihnen zustehenden Mittel (außer Agrarabschöpfung und Zöllen) von den Mitgliedstaaten aufgrund einer Übergangsregelung (Bruttosozialproduktsschlüssel): die Zahlungen werden aus dem Umsatzsteueranteil des Bundes geleistet.

dem Bund:

die Bundessteuern (ohne Zölle).
43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
69 % der Umsatzsteuern⁵⁾ (ohne EG-Umsatzsteueranteil),
50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Ländern:

die Landessteuern,
43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
31 % der Umsatzsteuern⁵⁾,
50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Gemeinden:

die Grundsteuern,
die Gewerbesteuern (abzüglich der Gewerbesteuerumlage),
14 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (Gemeindeanteil),
die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

Aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und kommunalen Bereichs für Hamburg und Berlin (West) - für Bremen ergibt sich die Trennung aus dem Status der beiden selbständigen Gemeinden Bremen und Bremerhaven - in der vorliegenden Statistik folgt:

Die Steuerüberweisungen zwischen beiden Bereichen werden brutto nachgewiesen. In den "Steuereinnahmen der Länder" sind die dem staatlichen Bereich, in den "Steuereinnahmen der Gemeinden" die dem gemeindlichen Bereich zugeordneten Steuern/Steuerüberweisungen der Stadtstaaten enthalten.

Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung

Die Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung decken sich nicht, sondern differieren in den einzelnen Berichtszeiträumen um sehr unterschiedliche Beträge. Die Ursache hierfür liegt darin, daß der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit er eine Ausgabe des staatlichen Bereichs zugunsten der Gemeinden darstellt, mit Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums in Höhe von 14 % des Einkommensteueraufkommens feststeht und in dieser Höhe die

5) 1976; in früheren Jahren betrug das Bund/Länderverhältnis 68,25: 31,75 % (1975) 63: 37 % (1974), 65: 35 % (1973, 1972), 70: 30 % (1971, 1970).

Einnahmen des Bundes und der Länder nach der Verteilung mindert. Den Gemeinden fließen dagegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von jeweils einem Vierteljahr zu; sie erhalten darüber hinaus im 4. Quartal eine zweite Vierteljahreszahlung, während im 1. Quartal des neuen Jahres nur Restbeträge auf die sog. Schlußabrechnung anfallen (siehe auch 4.22 und 4.23).

Für die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage gilt derselbe Zahlungsrhythmus wie für den Gemeindeanteil; da Bund und Länder die Gewerbesteuerumlage jedoch zu den gleichen Terminen einnehmen, zu denen die Gemeinden sie abführen, ergibt sich zwischen staatlichem und gemeindlichem Bereich hier keine zeitliche Überschneidung.

Von dem skizzierten Darstellungsmodus weichen einige Länder ab: Hamburg, Bremen, Berlin (West) und (ab Berichtsjahr 1974) Rheinland-Pfalz weisen den von den Gemeinden vereinbarten Anteil an der Einkommensteuer ohne zeitliche Differenz nach, d.h. jeweils in Höhe von 14 % der im gleichen Zeitraum aufgekommene Lohn-/veranlagte Einkommensteuer. Ohne Verzug gegenüber dem ihrer Berechnung zugrundeliegenden Gewerbesteueraufkommen nach Ertrag und Kapital wird ferner die Gewerbesteuerumlage von Bremen in Einnahme und Ausgabe und (ab 1974) von Rheinland-Pfalz in Ausgabe (gemeindlicher Bereich) gemeldet.

2.4 Regionaler Verteilungsmodus

Einkommen und Körperschaftsteuer

Für ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens, modifiziert durch die Bestimmungen des Zerlegungsgesetzes aaO., das die aus der Wirtschaftskonzentration resultierenden Verzerrungen durch einen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern mildert. Diese Verzerrungen entstehen vor allem dadurch, daß die Körperschaftsteuer von Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten dem Land zufließt, in dem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz hat und ferner dadurch, daß die Lohnsteuer - wegen eines vom Wohnort abweichenden Beschäftigungsorts oder infolge des

zentralen Abrechnungsverfahrens - vielfach nicht dem Land zufließt, in dem die Arbeitnehmer wohnen.

Umsatzsteuern

Die regionale Verteilung der Länderanteile erfolgt nach einem in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel, der sowohl das Verhältnis der Einwohnerzahl in allen Ländern berücksichtigt als auch eine Mindestausstattung der steuerschwächeren Länder mit Steuereinnahmen vorsieht; die beiden Komponenten der Umsatzsteuer, nämlich Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer, sind nach der Steuerverteilung nicht mehr erkennbar.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 14 % der im Land unter Berücksichtigung der Zerlegung aufgekommene Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer zu. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, wobei diese Steuerbeträge nur bis zu der Höhe zugrunde gelegt werden, die auf einen zu versteuernden Einkommensbetrag von 16 000 bzw. 32 000 DM bei Zusammenveranlagung entfällt.

Gewerbesteuerumlage

Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer E und K} \times 120}{\text{Hebesatz}}$$

für das Kalenderjahr ermittelt. Der Vervielfältigungsfaktor der Formel ist vom Gesetzgeber so gewählt, daß sich unter Zugrundelegung der Kassenzahlen 1965 für die Gesamtheit der Gemeinden eine Umlage ergibt, die 40 % des Aufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital zuzüglich Lohnsummensteuer beträgt. Infolge gestiegener Hebesätze und erhöhter Bedeutung der Lohnsummensteuer erreicht der tatsächliche Umlagenanteil diesen Satzwert nicht mehr und ist weiter im Sinken begriffen.

2.5 Verschiedenes

Differenzen zum Vierteljahresnachweis

Abweichungen zwischen dem Jahresergebnis und den zur Jahressumme addierten Quartalszahlen ergeben sich vor allem beim Nachweis von Gemeindegrößenklassen, da sich die endgültige Größenklassenzuordnung einer Gemeinde nach ihrer Einwohnerzahl am 30.6. und ihrem Gebietsstand am 31.12. des Jahres richtet. Weitere Ursachen für Differenzen sind nachträgliche Berichtigungen u.dgl.

Bei der Steuerverteilung unberücksichtigte Beträge

Nicht in den vorliegenden Nachweis der Steuerverteilung zwischen den Gebietskörperschaften aufgenommen wurden die vom Bund an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 % des Umsatzaufkommens geleisteten Ergänzungszuweisungen (1976: 877 Mill. DM). Ebenfalls unberücksichtigt blieb die Abführung von 25 % des Vermögensteueraufkommens der Länder an den Lastenausgleichsfonds sowie die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Abgrenzung gegenüber anderen Statistiken

Zwischen den Nachweisungen der Steuereinnahmen (nach der Steuerverteilung) in den Fachserien 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt) und Reihe 2 (Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft) bestehen - bedingt durch den z.T. unterschiedlichen Aufbau und Berichtsweg beider Statistiken - Differenzen, deren wichtigste nachstehend erläutert werden.

EG-Anteile

Die in Fachserie 14, Reihe 4 eine besondere Ebene bildenden Einnahmen sind in den Ergebnissen der Fachserie 14, Reihe 2 nicht enthalten.

Länderanteile Umsatzsteuern

Der Fachserie 14, Reihe 4 liegen die monatlichen Meldungen des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde (Soll- Aufteilung der Umsatzsteuer auf die Länder gemäß § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern), die sich nicht auf das Haushaltsjahr, sondern auf das sog. Ausgleichsjahr beziehen, während die Fachserie 14, Reihe 2 die kassenmäßigen Istergebnisse der einzelnen Länder im Berichtsvierteljahr nach Abrechnung der Ansprüche des Landes aus der Umsatzsteuer und der Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes gemäß Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern enthält.

Gemeindesteuern

Die Gemeindesteuern der S t a d t s t a a t e n, die in Fachserie 14, Reihe 2 dem Bereich "Staat" zugeordnet und nur in einer Summe ausgewiesen werden, sind in Fachserie 14, Reihe 4 im gemeindlichen Bereich einzeln aufgeführt.

Steueranteile

Abweichungen in der Darstellung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage bei den S t a d t s t a a t e n erklären sich aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und gemeindlichen Bereichs in Fachserie 14, Reihe 4 (siehe 2.3 Verteilungsmodus).

Lastenausgleichsabgaben

In Fachserie 14, Reihe 4 nur nachrichtlich aufgeführt.

Weitere Differenzen erklären sich aus zeitlichen Überschneidungen bei der Abrechnung mit dem Bund (Einkommen- und Körperschaftsteuer) und aus der Einbeziehung steuerähnlicher Einnahmen der Länder in Fachserie 14, Reihe 2.

3 Wichtige Änderungen des Steuerrechts und der Steuerverteilung 1976

3.1 Einkommensteuer (Gesetz zur Änderung des EStG vom 20. April 1976, BGBI. I S. 1054)

Einführung des Verlustrücktrages, d.h. Verrechnung nicht ausgeglichener Verluste eines

Veranlagungszeitraumes (erstmalig 1975) mit positiven Einkünften des vorangegangenen Veranlagungszeitraums bis zum Höchstbetrag von 5 Mill. DM (darüber hinausgehende Verluste: weiterhin Verlustvortrag). Die Bestimmung findet auch im

Rahmen des Körperschaftsteuer-, nicht aber des Gewerbesteuergesetzes Anwendung.

3.2 Körperschaftsteuer (Art. 40 HStruktG⁶⁾)

Anhebung und weitgehende Vereinheitlichung der Steuersätze für begünstigte Kreditinstitute (u.a. öffentlich rechtliche Kreditinstitute, Sparkassen, Staatsbanken - soweit Aufgaben bestimmter Art erfüllend, bisher steuerbefreit - Kreditgenossenschaften, Zentralkassen).

3.3 Umsatzsteuer

Stufenweiser Abbau des Aufwertungsungleichs für die Landwirtschaft (Art. 38 und 39 HStruktG⁶⁾).

Ab 1976 jährliche Reduktion des Kürzungssatzes nach Art. 4 des Aufwertungsungleichgesetzes⁷⁾, um den die Umsatzsteuer für bestimmte, im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes getätigte Umsätze gemindert werden kann. Zugleich: Sukzessive Kürzung des nach § 24 UStG für

bestimmte landwirtschaftliche Umsätze festgesetzten Durchschnittsatzes von zuletzt (1975) 9 % auf (1981) 6 % mit der Folge niedrigeren Vorsteuerabzugs beim Abnehmer.

Änderung des Beteiligungsverhältnisses (Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Januar 1976, BGBl. I S. 173).

Ab 1976 Erhöhung des Bundesanteils um 0,75 Prozentpunkte auf 69 %.

3.4 Branntweinmonopol (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 2. Mai 1976, BGBl. I S. 1145).

Erhöhung der Steuer für Trinkbranntwein um 150 auf 1 650 DM je hl Weingeist mit Wirkung vom 18. März 1976 - als Maßnahme auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 1976. Änderung der Bestimmungen über Branntweinaufschlag und Monopolausgleich in Anpassung an die Entscheidung.

4 Zahlungsweise und -termine bei den finanziell ergiebigsten Steuern, Stand Ende 1976 ⁸⁾

4.1 Lohnsteuer

Abführung der durch Steuerabzug (Lohnsteuerkarte) einbehaltenen Beträge bis zum 10. Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats, falls die einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 DM betragen hat, andernfalls: Vierteljahreszahlungen oder ggf. Jahreszahlungen. Das Aufkommen folgt der Lohnzahlung daher mit Abstand von mindestens einem Monat.

Übersteigt die im Laufe eines Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag - sofern ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird - erstat-

tet. (Die aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen werden in der Regel zwischen Februar und Juli gezahlt). Wegen der Erstattung bei veranlagten Lohnsteuerpflichtigen siehe unter 2.2 Abschlußzahlungen.

4.2 Veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember. - Abschlußzahlungen nach Durchführung der Veranlagung; das Aufkommen folgt dem Wirtschaftsverlauf mit durchschnittlich 1 bis 2jähriger Verzögerung.

(Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung).

6) Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975, BGBl. I S. 3091. - 7) Vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381) i.d.T. des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsungleichgesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3641).

8) Diese Übersicht über die ergiebigsten Steuern (deren Aufkommen - 1976 - jeweils bei 500 Mill. DM und mehr lag) läßt Sonderregelungen weitgehend außer Betracht und beschränkt sich auf "Standardangaben".

4.3 Kapitalertragsteuer

Steuerschuldner ist der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Erträge zufließen; der Steuerabzug wird auf seine Rechnung vom Schuldner der Kapitalerträge vorgenommen. Die einbehaltene Steuer ist bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen.

4.4 Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Voranmeldung mit der Berechnung der Steuer abzugeben und gleichzeitig die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich durch Vorsteuerabzug oder Kürzungsansprüche ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so wird er in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorgetragen (ggf. erstattet). Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr weniger als 2 400 DM, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Steuererklärung abzugeben und binnen eines Monats den Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlungen und der für den Veranlagungszeitraum berechneten Steuer zu entrichten. Bei Überschuß: Rückzahlung an den Unternehmer. Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Voranmeldung/Entrichtung der Vorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag um einen Monat möglich. Das Steueraufkommen folgt der wirtschaftlichen Entwicklung somit i.d.R. mit einer Verzögerung um 1 bis 2 Monate.

4.5 Einfuhrumsatzsteuer

Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten mit geringen Ausnahmen die Vorschriften für Zölle oder - soweit die Einfuhrumsatzsteuer für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände erhoben wird - die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß. Das Aufkommen folgt der Einfuhrentwicklung mit einmonatiger Verzögerung.

4.6 Versicherungsteuer

Der Versicherer hat zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen auf die im Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) zu entrichtende Steuer zu leisten, die dem Prämieineingang oder dem Prämieinsoll des vorangegangenen

Monats entsprechen. Das Aufkommen folgt somit der Entwicklung der Prämieinnahmen mit meist einmonatiger Verzögerung.

4.7 Zölle

Die Zollschuld entsteht und wird fällig mit der Abfertigung zum freien Verkehr. Auf Antrag wird die Zahlung des Zolls bis zum 15. des auf die Entstehung der Zollschuld folgenden Monats aufgehoben. Das Zollaufkommen folgt der Einfuhr somit durchschnittlich nach einem Monat.

4.8 Tabaksteuer

Die Steuer ist vom Hersteller durch Verwenden von Steuerzeichen (Banderolen) vor der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb⁹⁾ zu entrichten. Sie wird fällig:

bei Zigaretten und Rauchtabak

- für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats (für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember),
- für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats;

bei Zigarren - bei einem Steuerzeichenbezug wie oben - am 10. bzw. 25. Tage des übernächsten Monats.

4.9 Kaffeesteuer

Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß. Auf Antrag wird die Steuer für nicht gerösteten Kaffee bis zum 15. des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats hinausgeschoben. Das Steueraufkommen folgt der Einfuhr mit durchschnittlich zweimonatiger Verzögerung.

4.10 Branntweinmonopol

Zum Aufkommen gehören Branntweinsteuer (für den von der Monopolverwaltung übernommenen Branntwein), Branntweinaufschlag (für den nicht übernommenen Branntwein), Monopolausgleich (für eingeführten Branntwein) und -

⁹⁾ Der Entfernung aus dem (Herstellungs-)Betrieb steht der Verbrauch im Betrieb gleich; bei der Mineralölsteuer: sofern er zu anderen Zwecken als der Aufrechterhaltung des Betriebs dient.

1976 nicht mehr erzielt - Reingewinn der Monopolverwaltung.

Die Branntweinsteuer wird vom Bezieher des Branntweins im Kaufgeld entrichtet¹⁰⁾. Der Branntwein aufschlag ist für den unter Abfindung hergestellten Branntwein (Abfindungsbrennereien) binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt worden ist, zu entrichten, sonst (Verschlußbrennereien) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner¹⁰⁾. - Für die Entstehung der Monopolausgleichsschuld gelten die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß.

Zahlungsaufschub: Beim Branntweinaufschlag auf Antrag und gegen Sicherheitsleistungen bis zum 15. des dritten auf die Fälligkeit folgenden Monats; desgleichen bei den Branntweinabgaben, die beim Übergang in den freien Verkehr fällig werden.

4.11 Mineralölsteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Betrieb⁹⁾. Die in einem Monat unbedingt entstandene Steuerschuld ist entweder je zur Hälfte spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats zu zahlen oder in einer Summe spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats.

Zahlungen für die im November entstandene Steuerschuld sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. - Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Das Aufkommen folgt dem Absatz mit ein- bis zweimonatiger Verzögerung.

4.12 Ergänzungsabgabe

Die Steuerentrichtung erfolgt zu den gleichen Terminen, die für die Körperschaftsteuer maßgebend sind.

4.13 Vermögensteuer

Vorauszahlungen jeweils am 10. Februar, Mai, August und November; eine Jahressteuer bis zu 500 DM in einem Betrag am 10. November.

¹⁰⁾ Unter bestimmten, in § 91 BrtwMonG näher definierten Voraussetzungen kann der Branntwein mit den Angaben auch belastet bleiben, bis er in den freien Verkehr tritt.

Nachzahlungen nach Durchführung der Veranlagung: Wegen der normalerweise nur alle drei Jahre durchgeführten Hauptveranlagung tritt der "Nachzahlungseffekt" kassenmäßig in dreijährlichem Turnus in Erscheinung. (Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung).

4.14 Erbschaftsteuer

Der Erbschaft-/Schenkungsteuer unterliegende Erwerbe sind binnen 3 Monaten anzumelden. Sofern endgültige Steuerfestsetzung noch nicht möglich: vorläufige Festsetzung aufgrund der Steuererklärung. Die Steuer wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Stundung bis zu 7 Jahren, wenn zum Erwerb Betriebs- oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen gehört (§ 28 ErbStG 1974). Je nach Lage des Falls daher unterschiedliche Fristen zwischen Eintritt des Erwerbs und Zeitpunkt des Steueraufkommens.

Zu den Auswirkungen des beim Bundesverfassungsgerichts anhängigen Verfahrens wegen der Bewertungsvorschriften des § 23 Abs. 1 ErbStG 1959 und der am 10. Februar 1976 hierzu ergangenen Entscheidung auf die Steuerentrichtung: siehe Fachserie L, Reihe 2, Jahr 1973 S. 12 und vorliegenden Bericht S. 17.

4.15 Grunderwerbsteuer

Die Steuer wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig; das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen, normalerweise folgt das Aufkommen den steuerpflichtigen Vorgängen ohne längere Verzögerung. Der gemeindliche Zuschlag zur GrESt wird i.d.R. vom Finanzamt zusammen mit der GrESt festgesetzt und angefordert.

4.16 Kraftfahrzeugsteuer

Das Finanzamt setzt die Steuer fest. Sie ist jeweils für die Dauer eines Jahres (mit gestaffelten Zuschlägen auch für kürzere Zeiträume) im voraus zu entrichten.

4.17 Rennwett- und Lotteriesteuern

Das Aufkommen folgt der Wett- und Lotteriebeteiligung - bei im einzelnen unterschiedlichen Bestimmungen über die Steuerentrichtung - mit meist einmonatiger Verzögerung.

4.18 Biersteuer

Die Steuer ist bis zum 20. des Monats zu entrichten, der auf die Entstehung der Steuerschuld (Entfernung aus dem Betrieb⁹⁾) folgt. Ein Zahlungsaufschub ist unzulässig. Das Aufkommen folgt somit dem Bierausstoß mit gut einmonatiger Verzögerung.

4.19 Grundsteuer¹¹⁾

Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt und zu einem Viertel ihres Jahresbetrags jeweils am 15. Februar, Mai, August und November fällig; Abweichungen bei Kleinbeträgen oder auf Antrag.

4.20 Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital¹¹⁾

Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, Mai, August und November. - Abschlußzahlungen nach Festsetzung der Steuer durch die Gemeinde. - Die Steuer folgt dem Wirtschaftsverlauf durchschnittlich mit ein- bis zweijähriger Verzögerung.

(Weitere Ausführungen siehe unter 2.2 Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung).

4.21 Lohnsummensteuer

Die Steuer ist bei Monatszahlung (Regelfall) spätestens am 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats zu entrichten, bei vierteljährlicher Zahlung spätestens am 15. Tage

nach Ablauf des Vierteljahres. Sie folgt der Lohnzahlung somit in der Regel mit Abstand von einem Monat.

4.22 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Einnahme)

Der Betrag ist den Gemeinden jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres (Schlußabrechnung) - unter Anrechnung der geleisteten Abschlags-/Vorauszahlungen - zuzuweisen. Kassenmäßiger Nachweis: Abschlagszahlungen für das 1. bis 3. Vierteljahr bis zum 1. Mai, 1. August bzw. 1. November unter Zugrundelegung des Einkommensteuer-Istaufkommens des jeweils vorangegangenen Quartals. Sogenannte Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung im Dezember in Höhe der Zahlung für das 3. Vierteljahr¹²⁾.

4.23 Gewerbsteuerumlage

Das für den "Gemeindeanteil" (Ziff. 4.22) Ausgeführte gilt hinsichtlich der Termine für die an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage entsprechend. Der Berechnung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen wird das Gewerbesteuer-Istaufkommen des jeweils vorangegangenen Quartals zugrunde gelegt. Besonderheit: Die Dezember-Vorauszahlung einer Gemeinde ist nur bis zur Höhe der Vorauszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu leisten¹²⁾.

5 Steuerhaushalt 1976

5.1 Gesamtüberblick

Das kassenmäßige Steueraufkommen (Steuereinnahmen vor der Verteilung) bei Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden belief sich im Berichtsjahr auf 266,8 Mrd. DM; hinzu kamen noch 1,3 Mrd. DM Lastenausgleichsabgaben, die im folgenden jedoch außerhalb der Betrachtung bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresergebnis haben sich die Steuereinnahmen 1976 um 25,9 Mrd. DM oder 10,8 % erhöht. Bei der Beurteilung dieser Zunahme ist das relativ niedrige Aufkommen im Vergleichsjahr 1975 zu berücksichtigen, das nur um 0,7 % (unter Ausschaltung vergleichstörender Einnahmen im Jahr 1974 1,0 %) über dem ebenfalls bereits von Abschwächungstendenzen gekennzeichneten Ergebnis von 1974 lag.

¹¹⁾ Das veranlagende Finanzamt stellt bei den Grundsteuern die Steuermeßbeträge, bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital den sog. einheitlichen Steuermeßbetrag fest. Durch Anwendung der durch Gemeindegesetz festgesetzten Hebesätze auf die Meßbeträge wird die Steuer ermittelt und von den Gemeinden erhoben.

¹²⁾ Wegen des z.T. abweichenden statistischen Nachweises siehe unter 2.3 Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung.- Unbeschadet der rechtlichen Regelung in einigen Ländern werden die Vorauszahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage in der Statistik brutto ausgewiesen.

Wie im Vorjahr resultierten auch 1976 rd. 88 % des gesamten Steueraufkommens aus den acht ertragreichsten Einzelsteuern, deren Gewichte sich binnen Jahresfrist allerdings leicht verschoben haben:

	Mrd. DM	Anteil am Gesamtaufkommen	
		1976	1975
Lohnsteuer	80,6	30,2	29,6
Umsatz-(Mehrwert-)Steuer	36,6	13,7	14,8
Veranlagte Einkommensteuer (einschl. Kapitalertragsteuer) ..	33,2	12,4	12,5
Gewerbesteuer (einschl. Lohnsummensteuer)	23,3	8,7	8,6
Einfuhrumsatzsteuer	21,9	8,2	7,6
Mineralölsteuer	18,1	6,8	7,1
Körperschaftsteuer	11,8	4,4	4,2
Tabaksteuer	9,4	3,5	3,7
Zusammen	234,9	88,1	88,1

In der nachstehenden Darstellung werden die verschiedenen Einzelsteuern unter wirtschaftlichen und steuersystematischen Aspekten wieder zu fünf Hauptgruppen zusammengefaßt, deren z.T. divergierende Entwicklung dem Abschnitt "Die einzelnen Steuerarten" zu entnehmen ist. Die überwiegend e i n k o m m e n - (g e w i n n -) o d e r e r t r a g s a b h ä n g i g e n Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Ergänzungsabgabe, Gewerbesteuern) verzeichneten 1976 mit rd. 150 Mrd. DM nach wie vor das größte Volumen und wiesen nach dem leichten Rückgang im Vorjahr wieder eine beachtliche Steigerung von 16,6 Mrd. DM oder 12,5 % auf. Der Anstieg der u m s a t z b e z o g e n e n V e r k e h r s t e u e r n (Mehrwert-, Einfuhrumsatz-, Kapitalverkehr-, Versicherungs-, Wechsel-, Grundbesitzwechsel-, Rennwett- und Lotterie-, Feuerschutzsteuer) um 4,8 auf 63,2 Mrd. DM (+ 8,3 %) ist zu nahezu drei Vierteln der kräftigen Zunahme der Einfuhrumsatzsteuer zuzuschreiben; 1975 hatte der vergleichbare Zuwachs dieser Gruppe von Steuern nur 4,5 % betragen. Z ö l l e u n d V e r b r a u c h s t e u e r n (einschl. Biersteuer) erbrachten im Berichtsjahr 38,0 Mrd. DM, d.s. 2,3 Mrd. DM oder 6,6 % (1975: 2,4 %) mehr als vor Jahresfrist. Aufkommen und Entwicklung wurden hier entscheidend von der Mineralölsteuer bestimmt. Relativ am stärksten - und zwar um 16,4 % auf 8,7 Mrd. DM - haben sich die v e r m ö g e n s b e z o g e n e n S t e u e r n (Vermögenssteuer, Grundsteuern) erhöht, gefolgt von der Gruppe der ü b r i g e n S t e u e r n , die zusammen 7,2 Mrd. DM (+ 14,1 %) verzeichneten; maßgebend für die überdurchschnittliche Zuwachsrate war hier die Entwicklung der Grundsteuer B bzw. der Erbschaftsteuer.

Die volkswirtschaftliche Steuerquote, d.h. die Relation zwischen Steueraufkommen und Bruttosozialprodukt, ist nach dem Rückgang im Vorjahr (- 0,9 Prozentpunkte), dessen Ursache in den stagnierenden Steuereinnahmen infolge der Steuerreform lag, im Berichtszeitraum wieder um 0,4 Prozentpunkte auf 23,8 % gestiegen; unter Einschluß der Abgaben an den Lastenausgleichsfonds betrug der Anteil 23,9 % (siehe Zusammenfassende Übersichten Tab. 6.4). Eine erheblich höhere Belastung - in der Größenordnung des Anderthalbfachen der Steuerquote - ergibt sich bei Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge (gesamtwirtschaftliche Abgabequote).

5.2 Die einzelnen Steuerarten

Mit 80,6 Mrd. DM war die Lohnsteuer auch 1976 die mit Abstand ergiebigste Einzelsteuer, die auch die absolut höchsten Mehreinnahmen (+ 9,4 Mrd. DM oder 13,2 %) erbrachte. Allerdings sind diese Mehreinnahmen nicht ausschließlich das Ergebnis der verbesserten Beschäftigungs- und Einkommenssituation. Zum Teil erklären sie sich aus dem niedrigen Aufkommen im Vorjahr aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen über die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen. Im Jahr 1975 kam es nach altem Recht noch zu hohen Erstattungen für den Lohnsteuerjahresausgleich 1974 (7 Mrd. DM), zugleich minderte die nach neuem Recht eingeführte Vorsorgepauschale das damalige Aufkommen. Infolge der neuen Rechtslage blieben die 1976 geleisteten Zahlungen für den Lohnsteuerjahresausgleich 1975 (5,5 Mrd. DM) erheblich unter dem vergleichbaren Vorjahresbetrag. Wie das Bundesministerium der Finanzen mitteilt, würde sich bei entsprechender Bereinigung der Vergleichsbasis 1975 für das Berichtsjahr eine Aufkommenssteigerung der Lohnsteuer von nur 10,2 % ergeben. Nicht mehr in den kassenmäßigen Lohnsteuereinnahmen enthalten sind auch die von den Finanzämtern an Arbeitnehmer gezahlten Zulagen in Höhe von 4,75 Mrd. DM¹³⁾ (Vorjahr: 4,6 Mrd. DM), bei denen es sich vor allem um

- Arbeitnehmersparzulagen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (2,9 Mrd. DM) und
- Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlin-Förderungsgesetz (1,75 Mrd. DM)

handelt.

¹³⁾ Nach ersten Angaben des Bundesministeriums der Finanzen.

An veranlagter Einkommensteuer kamen im Berichtsjahr 30,9 Mrd. DM auf, das entspricht einem Zuwachs von 2,9 Mrd. DM (10,2 %), wobei die vierteljährlichen Zuwachsraten im Jahresverlauf kontinuierlich gestiegen sind (siehe Zusammenfassende Übersichten Tab.6.5). Die erheblichen Mehreinnahmen beruhten vor allem auf hohen Abschlußzahlungen für vorausgegangene Veranlagungszeiträume sowie auf zeitnahen Vorauszahlungsanpassungen, zu denen es wegen gestiegener Einkommen gekommen ist. Einnahmeerhöhend wirkte sich als Folge der Steuerreform (Vorsorgepauschale) ferner der Rückgang der an veranlagte Lohnsteuerpflichtige geleisteten Erstattungen aus (siehe hierzu unter 2.2 Abschlußzahlungen), die nach Feststellungen des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber 1975 um 0,5 Mrd. DM auf 4,1 Mrd. DM gesunken sind.

Führt man die zu hoch bzw. zu niedrig ausgewiesenen Einnahmen aus der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer zusammen und neutralisiert damit die verfahrenstechnisch bedingten Aufkommensunterschiede, so errechnet sich ein Gesamtaufkommen, das mit 111,5 Mrd. DM das Vorjahresergebnis um 12,3 Mrd. DM oder 12,4 % überschreitet.

Die Körperschaftsteuer verzeichnete 1976 - bei vierteljährlich kontinuierlich steigenden Zuwachsraten gegenüber dem Vorjahr - mit 11,8 Mrd. DM (+ 1,8 Mrd. DM oder 17,8 %) ein besonders hohes Aufkommen. Zu diesem Ergebnis haben wegen der besseren Ertragslage der Unternehmen ebenfalls umfangreiche Abschlußzahlungen bei gleichzeitig angehobenen Vorauszahlungen beigetragen; sie waren 1975 stärker nach unten angepaßt worden als die der Einkommensteuer.

Im Nachweis der kassenmäßigen Steuereinnahmen sind die Zahlungen nach dem Investitionszulagengesetz sowie nach § 19 Berlinförderungsgesetz bereits abgesetzt; sie schmälerten 1976¹³⁾ das Aufkommen an

- veranlagter Einkommensteuer um 2 588 (1975: 412) Mill. DM
- Körperschaftsteuer um 2 741 (1975: 797) Mill. DM.

Hiervon entfielen die weitaus größten Beträge (2 239 bzw. 1 965 Mill. DM) auf Investitionszulagen zur Konjunkturbelebung nach § 4b Investitionszulagengesetz 1975, deren Inanspruchnahme im Vorjahr mit zusammen 101 Mill. DM erst angelaufen war.

Nach einem Rückgang um fast 13 % im Jahr 1975 hat sich die Kapitalertragsteuer (einschl. der

sonstigen nichtveranlagten Steuern vom Ertrag) 1976 wieder etwas erhöht, und zwar um 3,0 % auf 2,3 Mrd. DM. Die ab Veranlagungsjahr 1975 nur noch auf der Bemessungsgrundlage "Körperschaftsteuer" erhobene Ergänzungsabgabe erbrachte im Berichtszeitraum mit 762 Mill. DM fast 10 % mehr als vor Jahresfrist. Die insbesondere im 2. und 3. Vj. außergewöhnlich hohen Zuwachsraten sind den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen zufolge z.T. auf Restveranlagungen bei der Einkommensteuer für die Jahre 1973 und 1974 zurückzuführen. Das im Vorjahr mit zunehmend negativen Veränderungsraten gegenüber 1974 rückläufige Aufkommen aus der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital hat sich im vierteljährlichen Verlauf des Berichtsjahres wieder kontinuierlich erhöht, und zwar um insgesamt 2,2 Mrd. DM (+ 12,4 %) auf 20,1 Mrd. DM. Zu dieser Entwicklung dürften in erster Linie die bereits bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer erwähnten Faktoren beigetragen haben; ferner ist zu berücksichtigen, daß im Vergleichsjahr 1975 die Veranlagung der kleinen, durch die Tarifänderungen begünstigten Gewerbesteuerpflichtigen Vorrang hatte. Trotz der immer noch ungünstigen Beschäftigungslage verzeichnete das Lohnsummensteueraufkommen 1976 wieder einen kräftigen Zuwachs von 7,5 % (1975: 7,3 %) auf 3,2 Mrd. DM. Inwieweit die Zunahme der Gewerbesteuern durch Hebesatzerhöhungen oder durch Neueinführung der Lohnsummensteuer erreicht worden ist, läßt sich aus den derzeit verfügbaren Unterlagen nicht erkennen.

Bei steigendem privaten Verbrauch haben auch die aufgrund des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1967) erhobenen Steuern 1976 zugenommen, und zwar um 8,1 % auf 58,5 Mrd. DM. Dabei verlief die Entwicklung im einzelnen unterschiedlich. Die Einfuhrumsatzsteuer hat sich um nahezu ein Fünftel auf 21,9 Mrd. DM. erhöht, und zwar vom 1. bis 3. Vj 1976 mit ständig steigenden Zuwachsraten. Dagegen lag das Mehrwertsteueraufkommen 1976 mit 36,6 Mrd. DM nur unwesentlich über dem des Vorjahres (+ 2,3 %), wobei sich die Abschwächung im Vierteljahresverlauf deutlich verstärkte. Die divergierende Entwicklung beider Umsatzsteuerkomponenten, die - weniger ausgeprägt und mit "umgekehrter Tendenz" - auch 1975 zu konstatieren war (damals verzeichnete die Mehrwertsteuer bei praktisch stagnierender Einfuhrumsatzsteuer einen Zuwachs von mehr als 6 %), ist z.T. systembedingt: Eine Belebung oder Abschwächung des Außenhandelsgeschäftes hat automatische Rückwirkungen auf das Mehrwertsteueraufkommen.

Diese bestehen darin, daß

- die auf Importe entrichtete Einfuhrumsatzsteuer in den folgenden Umsatzstufen als Vorsteuer von der Mehrwertsteuer abgezogen
- und die in ausgeführten Gütern enthaltene (auf den Export selbst nicht erhobene) Mehrwertsteuer vom Unternehmer als Vorsteuer geltend gemacht

werden kann. Im Jahr 1976 haben sich die Einfuhren gegenüber dem Vorjahr um rd. 16 % erhöht, die Ausfuhren um rd. 14 %.

Unter den dem Bund zustehenden Verkehrssteuern wies die aufkommensstarke Versicherungssteuer (1,2 Mrd. DM) wieder einen kräftigen Zuwachs auf (+ 8,1 %), desgleichen die Wechselsteuer, während die Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer, die im Vorjahr hohe Steigerungsraten hatten, im Berichtsjahr leicht zurückgegangen sind.

Die zusammengefaßten Einnahmen von Ländern und Gemeinden aus den in der Regel am Wert der Gegenleistung orientierten Steuern vom Grundbesitzwechsel sind auch 1976 wieder erheblich gestiegen (+ 18,1 %); sie erreichten mit 1,8 Mrd. DM einen neuen Höchststand. Der in der ersten Jahreshälfte stärkere Zuwachs erklärt sich aus entsprechend niedrigeren Basiswerten 1975.

Die Wett- und Spielfreudigkeit hat auch im Berichtsjahr nicht nachgelassen. An Rennwett- und Lotteriesteuern kamen 934 Mill. DM auf, d.s. 95 Mill. DM oder 11,3 % mehr als 1975. Zu dieser Entwicklung hat - noch stärker als im Vorjahr - das Lottogeschäft beigetragen; auf die Lotteriesteuer entfielen 85 % der Einnahmen und 97 % des Mehraufkommens.

An der bereits erwähnten Einnahmesteigerung aus Zöllen und Verbrauchsteuern (einschl. Biersteuer) um 2,4 Mrd. DM (+ 6,6 %) auf 38,0 Mrd. DM waren die drei größten Einnahmeposten - Zölle, Tabaksteuer, Mineralölsteuer - mit zusammen rd. 2 Mrd. DM beteiligt. Hiervon entfiel 1 Mrd. DM (+ 5,8 %) auf den Zuwachs des Mineralölaufkommens, das im Berichtsjahr 18,1 Mrd. DM erreichte; in diesem Betrag ist die Heizölsteuer mit 800 Mill. DM (+ 78 Mill. DM oder 10,8 %) enthalten. Die Zunahme war sowohl bei der Heizöl- als auch bei der sonstigen Mineralölsteuer verbrauchsbedingt. Tabaksteuer und Zölle, die im Jahresvergleich 1974/1975 Aufkommensrückgänge aufwiesen, verzeichneten im Berichtsjahr etwa gleich hohe absolute Mehreinnahmen von jeweils rd. einer halben Milliarde DM, bei allerdings unterschiedli-

chen Zuwachsraten. Wie das Bundesministerium der Finanzen mitteilt, resultiert die Aufkommenssteigerung bei der Tabaksteuer (+ 5,5 %) in erster Linie aus Vorratskäufen der Endverbraucher im Hinblick auf die Steuererhöhung zum 1. Januar 1977; entsprechendes gilt für die (1975 ebenfalls rückläufigen) Einnahmen aus dem Branntweinmonopol, die sich im Berichtszeitraum um 245 Mill. DM oder 7,9 % erhöht haben. Die Zunahme der Zolleinnahmen (+ 14,4 %) spiegelt die gegenüber 1975 gestiegenen Einfuhren wider.

Im dritten auf den Hauptveranlagungszeitpunkt zum 1. Januar 1974 folgenden Kalenderjahr erbrachte die Vermögensteuer 3,9 Mrd. DM, d.s. 579 Mill. DM oder 17,3 % mehr als im Vorjahr, das gegenüber 1974 durch einen leichten Rückgang (- 2,1 %) gekennzeichnet war. Die Mehreinnahmen resultierten sowohl aus Nachzahlungen als auch aus laufenden, dem letzten Veranlagungsergebnis angepaßten Vierteljahreszahlungen. Für die große finanzielle Bedeutung der Nachzahlungen spricht die Tatsache, daß der Aufkommenszuwachs in den Nichtvorauszahlungsmonaten mit über 50 % erheblich stärker war als im Durchschnitt aller Monate. Bemerkenswert ist schließlich die kontinuierliche Zunahme der vierteljährlichen Steigerungsraten, die im 4. Vj 1976 mit 30,1 % einen Höhepunkt erreichten.

Die finanziellen Auswirkungen des Grundsteuerreformgesetzes hielten weiterhin an. Im Berichtsjahr beliefen sich die Einnahmen aus der Grundsteuer B auf 4,4 Mrd. DM, d.s. 624 Mill. DM mehr als im Jahr 1975, in dem gegenüber 1974 ein ähnlicher Steigerungsbetrag (635 Mill. DM) zu verzeichnen war. Die prozentuale Zunahme war im Berichtsjahr mit 16,7 % wegen der veränderten Bezugsgröße naturgemäß geringer als im Vorjahr (+ 20,4 %). Dagegen ist die kontinuierliche Abschwächung der Steigerungsraten im Jahresverlauf 1976 nicht eindeutig zu interpretieren; bei ihrer Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, daß die beiden letzten Kalendervierteljahre zum drittenmal seit Inkrafttreten der Grundsteuerreform zweistellige Zuwachsraten gegenüber dem jeweils vergleichbaren Vorjahreszeitraum verzeichneten. An dieser Stelle muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß sich aus den Kassenzahlen keine Rückschlüsse darauf ziehen lassen, ob die bei der Novellierung des Grundsteuerrechts erwarteten Mehreinnahmen aus der Reform in Höhe von 25 % realisiert werden konnten. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A haben sich um 6,2 % auf 430 Mill. DM erhöht.

Wie bei der Gewerbesteuer steht auch bei den Grundsteuern im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest, in welchem Umfang gegenüber dem Vorjahr vorgenommene Hebesatzerhöhungen die Aufkommenssteigerungen mit verursacht haben. Die Kraftfahrzeugsteuer lag auch 1976 mit einem Aufkommen von 5,6 Mrd. DM an der Spitze der Landessteuern. Ihr Zuwachs um 327 Mill. DM oder 6,2 % gegenüber 1975 war merklich größer als die Mehreinnahmen der Jahre 1973 bis 1975. Der Aufkommensentwicklung entspricht ein Zwischenstand zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 1. Januar 1977 stärker als in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren gestiegener Kraftfahrzeugbestand.

Aus der Erbschaftsteuer flossen den Ländern 1976 Einnahmen in Höhe von 1,1 Mrd. DM zu, was einer Verdoppelung des Vorjahresergebnisses entspricht. Diese Entwicklung ist vor allem eine Auswirkung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 10. Februar 1976, der die Verfassungsmäßigkeit der Bewertungsvorschrift des § 23 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz (1959) bejahte. Solange über das anhängige Verfahren nicht entschieden war, mußten die Finanzämter die Vollziehung der fraglichen Fälle aussetzen, so daß sich in den Vorjahren erhebliche Rückstände gebildet hatten.

5.3 Steuereinnahmen nach Art der Gebietskörperschaften

Im Jahr 1976 wurden insgesamt 266,6 Mrd. DM an Steuereinnahmen auf Bund, Länder, Gemeinden und Europäische Gemeinschaften verteilt. Zur Deckung des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften (EG) in Höhe von 31 Mrd. DM (Soll) trugen die von deutscher Seite abgeführten Steuern/Zölle 6,5 Mrd. DM bei; das entspricht - wie im Jahr zuvor - einem Anteil von 2,5 % am gesamten Steueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zunahme der EG-Anteile gegenüber dem Vorjahr (+ 556 Mill. DM oder 9,4 %) war 1976 überwiegend auf den um 443 Mill. DM (+ 13,9 %) auf 3,6 Mrd. DM gestiegenen Zollanteil zurückzuführen. Die übrigen an die EG abgeführten, aus den Umsatzsteuereinnahmen des Bundes geleisteten Finanzierungsbeiträge⁴⁾ blieben dagegen mit 2,9 Mrd. DM (+ 4,1 %) stark hinter dem ursprünglich erwarteten, im Bundeshaushalt mit 4 Mrd. DM veranschlagten Betrag zurück. Dem Bund verblieben 1976 mit 131,8 Mrd. DM fast 10 % mehr an Steuern als im Vorjahr.

Über die Hälfte der absoluten Mehreinnahmen von 11,8 Mrd. DM entfiel allein auf die anteilige Lohn- und Einfuhrumsatzsteuer (+ 4,1 bzw. 2,6 Mrd. DM); die übrige Einkommen- und Körperschaftsteuer war mit + 2,2 Mrd. DM, die Mehrwertsteuer mit + 0,7 Mrd. DM an dem Einnahmezuwachs beteiligt.

Die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes, die auch auf dem Hintergrund nahezu stagnierender Einnahmen im Vergleichsjahr 1975 gesehen werden muß, ist durch verteilungsrechtliche und zahlungstechnische Besonderheiten mit beeinflußt. Ohne die ab 1. Januar 1976 in Kraft getretene Heraufsetzung des Bundesanteils an den Umsatzsteuern um 0,75 Prozentpunkte auf 69 %⁵⁾ und bei Abführung des vollen, in den Haushaltsplan eingestellten EG-Anteils an den Umsatzsteuern wären dem Bund insgesamt 1,6 Mrd. DM weniger verblieben; d.h. anstelle des tatsächlichen Einnahmezuwachses von 9,8 % hätte sich nur ein solcher von 8,5 % ergeben.

Die Steuereinnahmen der Länder (einschl. staatlicher Bereich der Stadtstaaten) haben sich nach dem vorjährigen leichten Rückgang (- 2,1 %) im Berichtszeitraum wieder um 11,1 % auf 90,6 Mrd. DM erhöht. Zu dem Einnahmezuwachs (9,0 Mrd. DM) trugen in relativ noch stärkerem Umfang als beim Bund die anteiligen Einkommen- und Körperschaftsteuereinnahmen bei; sie lagen um 6,2 Mrd. DM oder 12,7 % über dem Vorjahresergebnis. Dank dem gestiegenen Aufkommen vor der Steuerverteilung erhöhten sich die Umsatzsteuereinnahmen der Länder gegenüber dem Vorjahr um rd. 1 Mrd. DM oder 5,5 %, obwohl die Länder eine Einnahmeeinbuße in Höhe von 438 Mill. DM aus der Herabsetzung der Umsatzsteuer-Beteiligungsquote zu verzeichnen hatten. Ohne Änderung des Beteiligungsverhältnisses hätte sich der gesamte Steuerhaushalt der Länder 1976 auf 91,0 Mrd. DM belaufen, was einer Zunahme um 11,6 % gegenüber dem Vorjahr entsprechen würde.

Den Gemeinden / Gemeindeverbänden (einschließlich des kommunalen Bereichs der Stadtstaaten) standen 1976 Steuereinnahmen in Höhe von 37,7 Mrd. DM zur Verfügung, d.s. 4,1 Mrd. DM oder 12,3 % (1975: + 2,9 %) mehr als vor Jahresfrist. Über vier Fünftel dieser Einnahmen entfielen - zu annähernd gleichen Teilen von 15 bzw. 16 Mrd. DM - auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und auf die Gewerbesteuern nach Abzug der Gewerbesteuerumlage. Auch im Berichtsjahr war die Zuwachsrate der Nettoeinnahmen aus Gewerbesteuern mit 13,7 % erheblich höher als die

des Bruttoaufkommens (+ 11,7 %), was sich daraus erklärt, daß die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage (7,3 Mrd. DM) gegenüber 1975 - insbesondere infolge abrechnungstechnischer Besonderheiten des 4. Quartals¹⁴⁾ - nur um 7,4 % gestiegen ist. In der unterschiedlichen Entwicklung kommt darüber hinaus zum Ausdruck, daß weder die Lohnsummensteuer noch das Aufkommen an Gewerbe-

14) Im kassenmäßigen Nachweis eines Jahres sind an Gewerbesteuerumlage die auf der Grundlage des Gewerbesteueraufkommens (Ertrag und Kapital) berechneten Abschlagszahlungen für des 1. bis 3. Vj enthalten sowie - in Höhe der dritten Vierteljahreszahlung - eine Vorauszahlung auf das 4. Quartal. Das Gewerbesteueraufkommen des 4. Vj (das 1976 gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresquartal besonders hoch war) wirkt sich erst 1977 umlageerhöhend aus.

steuer nach Ertrag und Kapital, sofern es aus einer Hebesatzanspannung oberhalb der 300 %-Grenze resultiert, in die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuerumlage einbezogen wird. Der Zuwachs des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, der im Jahresvergleich 1974/1975 unter dem Einfluß der Einkommensteuerreform nur noch 2,9 % betragen hatte, belief sich im Berichtsjahr auf 9,6 %. Bei Eliminierung der im Vorjahresergebnis enthaltenen einmaligen Zuflüsse aus dem aufgelösten Stabilitätzuschlag in Höhe von 308 Mill. DM ergibt sich sogar eine Steigerung um 12,0 %. Zu den Einnahmen (6,3 Mrd. DM) und Mehreinnahmen (859 Mill. DM) aus den übrigen Gemeindesteuern trug die Grundsteuer B rd. 70 bzw. 73 % bei.

6 Zusammenfassende Übersichten

6.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1976	1975	Veränderung	
	Mill. DM			%
Steuereinnahmen insgesamt	266 755,8	240 826,8	+ 25 929,0	+ 10,8
Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG	184 081,6	165 573,1	+ 18 508,4	+ 11,2
Lohnsteuer	80 609,4	71 190,7	+ 9 418,7	+ 13,2
Veranlagte Einkommensteuer	30 860,1	28 000,6	+ 2 859,4	+ 10,2
Kapitalertragsteuer	2 313,1	2 245,8	+ 67,3	+ 3,0
Körperschaftsteuer	11 840,0	10 054,0	+ 1 786,0	+ 17,8
Umsatzsteuer	36 559,2	35 721,4	+ 837,8	+ 2,3
Einfuhrumsatzsteuer	21 899,9	18 360,6	+ 3 539,3	+ 19,3
Bundessteuern (einschl. EG-Anteile)	39 267,4	36 788,2	+ 2 479,2	+ 6,7
Gesellschaftsteuer	231,0	235,7	- 4,7	- 2,0
Börsenumsatzsteuer	121,6	124,5	- 2,9	- 2,3
Versicherungsteuer	1 238,6	1 145,9	+ 92,7	+ 8,1
Wechselsteuer	258,7	237,0	+ 21,6	+ 9,1
Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer)	36 654,6	34 348,3	+ 2 306,2	+ 6,7
Zölle (100 %)	3 720,9	3 252,7	+ 468,2	+ 14,4
Tabaksteuer	9 378,6	8 885,8	+ 492,9	+ 5,5
Kaffeesteuer	1 293,4	1 266,1	+ 27,2	+ 2,2
Zuckersteuer	136,2	134,6	+ 1,6	+ 1,2
Branntweinmonopol	3 367,3	3 122,1	+ 245,2	+ 7,9
Schaumweinsteuer	419,0	350,9	+ 68,1	+ 19,4
Mineralölsteuer	18 120,8	17 121,3	+ 999,6	+ 5,8
Sonstige Verbrauchsteuern ¹⁾	218,3	214,9	+ 3,4	+ 1,6
Ergänzungsabgabe	762,1	694,4	+ 67,7	+ 9,7
Sonstige Bundessteuern ²⁾	0,9	2,3	- 1,4	- 59,8
Landessteuern	13 788,7	12 143,2	+ 1 645,5	+ 13,6
Vermögenssteuer	3 917,3	3 338,8	+ 578,5	+ 17,3
Erbchaftsteuer	1 059,0	530,3	+ 528,8	+ 99,7
Grunderwerbsteuer	760,8	668,6	+ 92,2	+ 13,8
Kraftfahrzeugsteuer	5 629,8	5 302,8	+ 326,9	+ 6,2
Rennwett- und Lotteriesteuer	933,7	839,1	+ 94,6	+ 11,3
darunter Lotteriesteuer	795,2	703,7	+ 91,5	+ 13,0
Biersteuer	1 317,0	1 274,7	+ 42,3	+ 3,3
Sonstige Landessteuern ³⁾	171,2	189,0	- 17,9	- 9,4
Gemeindesteuern	29 618,1	26 322,4	+ 3 295,8	+ 12,5
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ⁴⁾	430,3	404,8	+ 25,5	+ 6,3
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	4 369,4	3 745,1	+ 624,2	+ 16,7
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	20 112,7	17 898,3	+ 2 214,3	+ 12,4
Lohnsummensteuer	3 221,1	2 998,4	+ 222,8	+ 7,4
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	1 017,3	837,3	+ 180,0	+ 21,5
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen ...	467,4	438,4	+ 29,0	+ 6,6

¹⁾ Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 18, 22, 23, 24 und 26. - ²⁾ Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 9, 28 und 29. - ³⁾ Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 40 und 41. - ⁴⁾ Siehe Tab. 2, lfd. Nr. 1, 2 und 3.

6 Zusammenfassende Übersichten

6.2 Kassenmäßige Steuereinnahmen n a c h der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1976	1975	Veränderung	
	Mill.DM			%
Steuereinnahmen insgesamt	266 581,7	241 097,0	+ 25 484,7	+ 10,6
EG-Anteile an Zöllen	3 620,2	3 177,3	+ 442,9	+ 13,9
EG-Anteile Umsatzsteuer	2 868,1	2 755,5	+ 112,5	+ 4,1
Steuereinnahmen des Bundes	131 783,6	120 012,5	+ 11 771,1	+ 9,8
Bundessteuern (ohne EG-Anteile)	35 647,2	33 610,9	+ 2 036,3	+ 6,1
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer	47 931,9	42 652,3	+ 5 279,6	+ 12,4
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer	7 076,5	6 149,9	+ 926,6	+ 15,1
Umsatzsteuern	37 468,7	34 155,5	+ 3 313,2	+ 9,7
Gewerbsteuerumlage	3 659,3	3 444,0	+ 215,3	+ 6,3
Steuereinnahmen der Länder	90 578,7	81 560,4	+ 9 018,3	+ 11,1
Landessteuern	13 788,7	12 143,2	+ 1 645,5	+ 13,6
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer	47 931,9	42 652,3	+ 5 279,6	+ 12,4
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer	7 076,5	6 149,9	+ 926,6	+ 15,1
Umsatzsteuern	18 122,3	17 171,0	+ 951,3	+ 5,5
Gewerbsteuerumlage	3 659,3	3 444,0	+ 215,3	+ 6,3
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten	7 373,2	6 846,8	+ 526,4	+ 7,7
Länder ohne Stadtstaaten	83 205,4	74 713,6	+ 8 491,9	+ 11,4
Steuereinnahmen der Gemeinden	37 731,2	33 591,3	+ 4 139,9	+ 12,3
Gewerbsteuern (100 %)	23 333,8	20 896,7	+ 2 437,1	+ 11,7
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	7 337,7	6 829,5	+ 508,2	+ 7,4
Gewerbsteuern (netto)	15 996,1	14 067,2	+ 1 928,9	+ 13,7
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer	15 450,7	14 098,4	+ 1 352,3	+ 9,6
Übrige Gemeindesteuern	6 284,3	5 425,7	+ 858,7	+ 15,8
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten	3 525,3	3 197,7	+ 327,6	+ 10,2
Gemeinden/Gv.	34 205,9	30 393,6	+ 3 812,3	+ 12,5
Kreisfreie Städte	15 536,9	13 898,0	+ 1 638,9	+ 11,8
Kreisangehörige Gemeinden zusammen	18 020,4	15 964,9	+ 2 055,5	+ 12,9
mit 10 000 und mehr Einwohnern	11 860,7	10 399,2	+ 1 461,5	+ 14,1
mit weniger als 10 000 Einwohnern	6 159,7	5 565,7	+ 593,9	+ 10,7
Landkreise	648,6	530,7	+ 117,9	+ 22,2
Außerdem Lastenausgleichsabgaben	1 320,4	1 241,2	+ 79,2	+ 6,4

6 Zusammenfassende Übersichten

6.3 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Ländern

Mill.DM

Land	Jahr	Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung					Nach der Steuerverteilung entfallen auf	
		Gemeinschaftsteuern	Bundessteuern (einschl. EG-Anteile)	Landesteuern	Gemeindesteuern	insgesamt	Länder	Gemeinden
Bundesgebiet	1976	184 081,6	39 267,4	13 788,7	29 618,1	266 755,8	90 578,7	37 731,2
	1975	165 573,1	36 788,2	12 143,2	26 322,4	240 826,8	81 560,4	33 591,3
Schleswig-Holstein ...	1976	5 427,8	600,6	430,6	925,5	7 384,5	3 386,8	1 318,3
	1975	4 826,9	524,4	382,6	834,7	6 568,5	3 059,1	1 175,7
Niedersachsen	1976	14 939,4	2 354,3	1 224,8	2 685,6	21 204,1	9 454,9	3 559,6
	1975	13 504,9	2 253,8	1 138,4	2 484,7	19 381,7	8 539,7	3 353,1
Nordrhein-Westfalen ..	1976	57 550,2	10 696,0	3 805,1	8 603,4	80 654,7	26 125,5	10 993,7
	1975	51 449,9	8 003,5	3 391,8	7 590,3	70 435,5	23 401,5	9 729,2
Hessen	1976	18 148,8	1 921,9	1 297,9	2 942,1	24 310,8	8 497,1	3 745,0
	1975	16 604,5	1 761,1	1 123,2	2 664,8	22 153,5	7 703,4	3 375,2
Rheinland-Pfalz	1976	8 396,9	1 173,5	711,7	1 575,7	11 857,8	4 747,5	1 963,6
	1975	7 558,2	1 105,3	604,7	1 365,3	10 633,5	4 308,0	1 730,7
Baden-Württemberg	1976	30 805,0	3 549,3	2 182,5	4 717,2	41 253,9	14 426,9	5 961,1
	1975	27 449,8	3 387,5	1 917,6	4 093,5	36 848,4	13 032,2	5 165,4
Bayern	1976	28 034,2	3 299,2	2 569,0	4 833,6	38 736,0	15 138,4	6 188,9
	1975	24 963,3	2 783,5	2 195,0	4 228,3	34 170,1	13 376,4	5 445,9
Saarland	1976	2 530,2	165,8	209,5	347,9	3 253,4	1 428,4	475,7
	1975	2 390,1	170,3	190,8	313,7	3 064,9	1 293,3	418,4
Hamburg	1976	11 758,9	10 137,1	655,7	1 465,8	24 017,6	3 877,9	1 815,9
	1975	10 953,7	10 851,2	573,4	1 369,3	23 747,6	3 630,0	1 666,9
Bremen	1976	3 227,2	1 047,7	187,4	527,0	4 989,3	1 245,0	633,2
	1975	2 839,5	1 894,8	175,0	460,9	5 370,2	1 131,6	553,6
Berlin (West)	1976	3 262,9	4 322,1	514,5	994,3	9 093,9	2 250,3	1 076,2
	1975	3 032,2	4 052,8	450,9	916,9	8 452,8	2 085,2	977,2

6 Zusammenfassende Übersichten

6.4 Entwicklung der volkswirtschaftlichen Steuerquote

Jahr	Brutto- sozial- produkt ¹⁾	Steueraufkommen insgesamt			
		ohne		mit	
		Mrd.DM	in % des Brutto- sozial- produkts	Mrd.DM	in % des Brutto- sozial- produkts
1973	920,1	223,8	24,3	225,1	24,5
1974	986,9	239,1	24,2	240,4	24,4
1975	1 030,3	240,8	23,4	242,1	23,5
1976	1 123,2	266,8	23,8	268,1	23,9

1) Ab 1974 vorläufiges Ergebnis.

6.5 Entwicklung ausgewählter Steuerarten
in den einzelnen Vierteljahren 1976

Steuerart	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) gegenüber dem Vorjahresvierteljahr in %			
	1.	2.	3.	4.
	Vierteljahr			
Lohnsteuer	+ 9,2	+ 16,9	+ 14,0	+ 13,2
Veranlagte Einkommensteuer	+ 8,0	+ 10,9	+ 9,4	+ 12,2
Kapitalertragsteuer	+ 14,9	+ 10,3	- 11,4	+ 18,3
Körperschaftsteuer	- 8,3	- 1,7	+ 27,4	+ 47,6
Umsatzsteuer	+ 7,9	+ 6,0	- 1,5	- 2,9
Einfuhrumsatzsteuer	+ 15,0	+ 22,9	+ 24,0	+ 15,6
Gesellschaftsteuer	+ 32,9	- 20,8	- 9,6	- 6,8
Börsenumsatzsteuer	+ 15,2	- 7,2	- 21,9	+ 0,5
Versicherungsteuer	+ 12,6	+ 2,9	+ 8,5	+ 6,7
Wechselsteuer	+ 2,5	+ 8,1	+ 29,1	+ 0,1
Zölle	+ 13,3	+ 17,3	+ 16,4	+ 11,0
Tabaksteuer	- 2,3	+ 6,3	+ 15,7	+ 1,8
Kaffeesteuer	+ 2,8	+ 1,0	+ 13,3	- 7,2
Branntweinmonopol	+ 6,2	- 0,6	+ 0,1	+ 25,2
Mineralölsteuer	+ 7,6	+ 3,8	+ 4,5	+ 7,5
Ergänzungsabgabe	- 38,2	+ 191,6	+ 31,9	+ 2,5
Vermögensteuer	+ 7,3	+ 11,0	+ 19,7	+ 30,1
Erbschaftsteuer	+ 48,2	+ 155,6	+ 171,3	+ 31,5
Kraftfahrzeugsteuer	+ 10,3	+ 1,3	+ 6,6	+ 7,0
Grunderwerbsteuer einschl. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	+ 26,3	+ 28,8	+ 8,2	+ 12,9
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	+ 3,9	+ 7,0	+ 12,0	+ 25,9
Lohnsummensteuer	+ 7,6	+ 4,3	+ 8,7	+ 9,3
Grundsteuer B	+ 23,4	+ 18,9	+ 16,8	+ 10,1

Tabellenteil

1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen
						v o r d e r
1	Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG	184 081 570	5 427 848	14 939 371	57 550 202	18 148 821
2	Lohnsteuer	80 609 399	2 561 495	7 651 429	24 290 258	8 292 810
3	Veranlagte Einkommensteuer	30 860 057	1 213 204	2 743 041	9 944 747	2 348 681
4	Kapitalertragsteuer	2 313 087	36 731	89 807	740 165	493 894
5	Körperschaftsteuer	11 839 953	259 354	491 043	3 397 007	1 219 499
6	Umsatzsteuer	36 559 168	925 558	2 852 287	10 955 953	3 691 800
7	Einfuhrumsatzsteuer	21 899 906	431 506	1 111 764	8 222 072	2 102 137
8	Bundessteuern einschl. EG-Anteile	39 267 404	600 558	2 354 284	10 695 951	1 921 931
9	Straßengüterverkehrsteuer	402	44	25	77	93
10	Gesellschaftsteuer	231 003	5 346	17 506	69 903	47 435
11	Börsenumsatzsteuer	121 563	1 245	5 601	30 176	35 635
12	Versicherungsteuer	1 238 602	18 296	119 177	390 545	131 987
13	Wechselsteuer	258 668	3 559	12 657	72 596	45 758
14	Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer)	36 654 575	546 414	2 149 936	9 916 885	1 586 022
15	Zölle (100 %)	3 720 930	116 199	131 116	850 967	446 610
16	Tabaksteuer	9 378 627	88	636 064	2 945 130	241
17	Kaffeesteuer	1 293 368	24 320	12 071	107 025	3 102
18	Teesteuer	46 241	1 096	8 162	6 240	4 083
19	Zuckersteuer	136 179	4 043	31 340	47 886	7 140
20	Branntweinmonopol	3 367 330	348 170	381 643	1 086 943	153 569
21	Schaumweinsteuer	419 003	3 473	1 086	17 151	174 979
22	Zündwarensteuer	7 107	661	438	2 526	-
23	Zündwarenmonopol	11 776	-	-	11 776	-
24	Leuchtmittelsteuer	103 617	43	2 334	38 989	7 893
25	Mineralölsteuer	18 120 849 ^{a)}	49 388	924 742	4 793 678	788 305
26	Sonstige (vorwiegend Salz-, Essigsäure- und Spielkartensteuer)	49 548	- 1 067	20 940	8 574	100
27	Ergänzungsabgabe	762 054	25 652	49 360	215 627	74 943
28	Beförderungsteuer	504	1	16	134	59
29	Notopfer Berlin	33	1	7	9	-

a) Darunter 799 828 (000) DM Heizölsteuer.

Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1976

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
-----------------	-------------------	--------	----------	--------------------------------	---------	--------	---------------	--------------	----------

Steuerverteilung

8 396 947	30 804 971	28 034 208	2 530 153	165 832 521	11 758 924	3 227 206	3 262 917	18 249 047	1
3 513 002	13 034 709	12 552 751	1 252 037	73 148 491	4 628 984	1 350 454	1 481 471	7 460 909	2
1 373 156	5 196 489	4 913 752	262 822	27 995 892	1 597 279	476 524	790 362	2 864 165	3
76 009	332 703	257 115	36 137	2 062 561	136 358	41 574	72 594	250 526	4
619 174	3 365 797	1 742 932	30 112	11 124 918	644 175	139 141	- 68 282	715 034	5
1 961 870	6 256 870	6 107 140	421 202	33 172 680	2 054 334	522 122	810 030	3 386 486	6
853 736	2 618 403	2 460 518	527 843	18 327 979	2 697 794	697 391	176 742	3 571 927	7
1 173 511	3 549 269	3 299 189	165 801	23 760 494	10 137 109	1 047 684	4 322 118	15 506 911	8
50	51	39	10	389	13	-	-	13	9
5 795	25 407	25 929	1 688	199 009	17 994	2 370	11 630	31 994	10
2 824	11 112	19 347	593	106 533	9 713	1 389	3 930	15 032	11
5 520	133 864	229 844	8 879	1 038 112	169 279	12 630	18 583	200 492	12
7 870	43 608	31 318	4 895	222 261	21 294	11 415	3 699	36 408	13
1 115 969	3 161 777	2 882 017	142 745	21 501 765	9 875 315	1 009 458	4 268 042	15 152 815	14
95 475	401 970	566 538	17 749	2 626 624	806 356	217 074	70 876	1 094 306	15
143 576	1 009 258	955 857	20 041	5 710 255	148	9 366 821	668 216	3 668 373	16
74 274	10 165	30 320	864	262 141	298 070	527 736	205 420	1 031 226	17
63	723	795	4	21 166	17 217	7 841	17	25 075	18
5 168	11 760	23 692	1 818	132 847	1 266	324	1 742	3 332	19
460 739	130 360	250 336	25 589	2 837 349	129 951	155 554	244 477	529 982	20
169 014	16 458	17 449	15 003	414 613	2 518	610	1 262	4 390	21
465	1 570	1 447	-	7 107	-	-	-	-	22
-	-	-	-	11 776	-	-	-	-	23
291	3 701	36 954	149	90 354	879	106	12 279	13 264	24
166 797	1 567 129	987 677	60 952	9 338 668	8 618 981	100 095	63 106	8 782 182	25
107	8 683	10 952	576	48 865	- 71	109	647	685	26
35 470	173 405	110 455	6 993	691 905	43 497	10 421	16 230	70 148	27
13	41	238	- 2	500	1	-	2	3	28
-	8	2	-	27	3	1	2	6	29

1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der
1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen
						v o r d e r
30	Landessteuern	13 788 704	430 622	1 224 789	3 805 072	1 297 909
31	Vermögenssteuer	3 917 308	80 763	242 759	1 110 679	424 119
32	Erbschaftsteuer	1 059 047	18 529	56 818	264 983	96 136
33	Grunderwerbsteuer	760 762	40 979	88 935	155 451	78 861
34	Kraftfahrzeugsteuer	5 629 766	240 434	655 234	1 537 381	510 796
35	Rennwett- und Lotteriesteuer	933 673	32 707	86 114	302 230	70 751
36	Totalisatorsteuer	71 476	716	1 001	36 320	1 299
37	Andere Rennwettsteuer	21 744	143	1 512	13 422	1 719
38	Lotteriesteuer	795 181	29 825	83 600	235 998	61 711
39	Sportwettsteuer ¹⁾	45 273	2 023	-	16 490	6 021
40	Feuerschutzsteuer	170 849	3 985	10 357	30 252	18 656
41	Biersteuer	1 316 999	13 225	84 577	404 095	98 589
42	Sonstige	301	-	- 5	-	0
43	Gemeindesteuern	29 618 147	925 473	2 685 629	8 603 433	2 942 116
44	Grundsteuern ²⁾	4 799 711	193 866	534 717	1 201 457	422 307
45	Gewerbsteuern (100 %)	23 333 800	646 825	1 983 078	7 061 571	2 349 650
46	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1 484 636	84 782	167 834	340 405	170 159
47	Steuereinnahmen insgesamt	266 755 825	7 384 501	21 204 073	80 654 658	24 310 777
						n a c h d e r
48	EG-Anteile an Zöllen	3 620 188	x	x	x	x
49	EG-Anteile Umsatzsteuer	2 868 077	x	x	x	x
50	Steuereinnahmen des Bundes	131 783 554	x	x	x	x
51	Bundessteuern (ohne EG-Anteile)	35 647 216	x	x	x	x
52	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %)	55 008 386	x	x	x	x
53	Umsatzsteuern (69 %)	37 468 684	x	x	x	x
54	Gewerbsteuerumlage (50 %)	3 659 268	x	x	x	x
55	Steuereinnahmen der Länder	90 578 670	3 386 805	9 454 890	26 125 482	8 497 064
56	Landessteuern	13 788 704	430 622	1 224 789	3 805 072	1 297 909
57	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %)	55 008 386	2 060 118	5 243 069	16 510 038	5 354 213
58	Umsatzsteuern (31 %)	18 122 312	785 960	2 672 602	4 682 909	1 518 060
59	Gewerbsteuerumlage (50 %)	3 659 268	110 105	314 430	1 127 463	326 882
60	Steuereinnahmen der Gemeinden/Gv.	37 731 169	1 318 309	3 559 604	10 993 639	3 744 989
61	Gemeindesteuern	29 618 147	925 473	2 685 629	8 603 433	2 942 116
62	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben)	7 337 654	218 606	629 556	2 254 918	671 786
63	Gemeindeanteil an der Lohn-/veranlagten Einkommensteuer	15 450 678	611 442	1 503 531	4 645 124	1 474 659
64	Steuereinnahmen insgesamt	266 581 658	x	x	x	x
	Außerdem					
65	Lastenausgleichsabgaben	1 320 378	39 241	122 869	596 157	101 424
66	Vermögensabgabe	1 222 650	30 165	109 516	566 273	95 071
67	Hypothekengewinnabgabe	94 989	9 058	13 217	27 565	6 363
68	Kreditgewinnabgabe	2 739	18	136	2 319	- 10

1) Soweit von den Länderfinanzverwaltungen getrennt nachgewiesen.- 2) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgegli

Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1976

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
Steuerverteilung									
711 662	2 182 453	2 569 038	209 494	12 431 039	655 745	187 427	514 494	1 357 666	30
150 593	683 720	733 797	48 292	3 474 722	255 489	54 149	132 948	442 586	31
78 227	164 775	184 911	3 573	867 952	96 291	13 637	81 166	191 094	32
-	119 721	138 152	9 456	631 555	57 899	11 865	59 443	129 207	33
341 258	889 407	997 742	93 167	5 265 419	153 158	67 926	143 262	364 346	34
55 218	117 400	127 196	16 992	808 608	54 578	11 501	58 986	125 065	35
4	3 417	12 387	1	55 145	6 344	487	9 498	16 329	36
-	814	516	20	18 146	2 152	81	1 363	3 596	37
55 214	103 721	106 821	15 710	692 600	43 522	10 933	48 125	102 580	38
-	9 448	7 471	1 261	42 714	2 559	-	-	2 559	39
7 700	51 525	41 034	1 823	165 332	1 460	1 627	2 430	5 517	40
78 665	155 878	346 206	36 185	1 217 420	36 870	26 721	35 987	99 578	41
1	26	-	6	28	-	-	272	272	42
1 575 729	4 717 166	4 833 599	347 904	26 631 048	1 465 815	526 954	994 330	2 987 099	43
275 333	706 543	999 167	76 070	4 409 460	146 276	61 130	182 844	390 251	44
1 151 365	3 783 315	3 537 998	254 969	20 768 771	1 314 913	448 008	802 109	2 565 029	45
149 031	227 307	296 434	16 865	1 452 817	4 626	17 816	9 377	31 819	46
11 857 849	41 253 859	38 736 034	3 253 352	228 655 102	24 017 593	4 989 271	9 093 859	38 100 723	47
Steuerverteilung									
x	x	x	x	x	x	x	x	x	48
x	x	x	x	x	x	x	x	x	49
x	x	x	x	x	x	x	x	x	50
x	x	x	x	x	x	x	x	x	51
x	x	x	x	x	x	x	x	x	52
x	x	x	x	x	x	x	x	x	53
x	x	x	x	x	x	x	x	x	54
4 747 543	14 426 924	15 138 363	1 428 379	83 205 450	3 877 897	1 245 047	2 250 277	7 373 221	55
711 662	2 182 453	2 569 038	209 494	12 431 039	655 745	187 427	514 494	1 357 666	56
2 776 941	9 120 634	8 829 447	710 789	50 605 249	2 568 424	802 810	1 031 903	4 403 137	57
1 077 179	2 502 708	3 181 659	458 509	16 879 586	467 841	195 477	579 408	1 242 726	58
181 761	621 129	558 219	49 587	3 289 576	185 887	59 333	124 472	369 692	59
1 963 618	5 961 128	6 188 922	475 701	34 205 910	1 815 867	633 159	1 076 233	3 525 259	60
1 575 729	4 717 166	4 833 599	347 904	26 631 048	1 465 815	526 954	994 330	2 987 099	61
388 330	1 235 503	1 115 789	83 784	6 598 272	371 773	118 666	248 944	739 382	62
776 219	2 479 465	2 471 112	211 581	14 173 135	721 826	224 870	330 847	1 277 543	63
x	x	x	x	x	x	x	x	x	64
48 171	141 922	182 082	-	1 231 866	56 504	12 968	19 039	88 511	65
46 298	134 281	165 685	-	1 147 289	51 219	11 615	12 526	75 360	66
1 722	7 613	16 325	-	81 863	5 275	1 336	6 514	13 125	67
151	28	72	-	2 714	10	17	-1	26	68

chen.

2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundes- gebiet	Schleswig- Holstein	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Hessen	Ins
1	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ..	430 154	27 496	83 255	41 791	38 190	
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge						
2	Einnahmen ..	491	-	-	-	-	
3	Ausgaben ...	301	-	-	-	-	
4	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	4 369 367	166 370	451 462	1 159 666	384 117	
5	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	20 112 660	569 965	1 688 076	5 288 649	1 950 577	
6	Lohnsummensteuer	3 221 140	76 860	295 002	1 772 922	399 073	
7	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben)	7 337 654	218 606	629 556	2 254 918	671 786	
8	Gewerbsteuern (netto) ¹⁾	15 996 146	428 219	1 353 522	4 806 653	1 677 864	
9	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	15 450 678	611 442	1 503 531	4 645 124	1 474 659	
10	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	1 017 255	54 737	116 919	263 983	105 165	
11	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	467 381	30 044	50 915	76 422	64 994	
12	Insgesamt ...	37 731 169	1 318 309	3 559 604	10 993 639	3 744 989	
							Kreisfreie
13	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ..	16 848	463	2 134	3 942	1 060	
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge						
14	Einnahmen ..	-	-	-	-	-	
15	Ausgaben ...	-	-	-	-	-	
16	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	1 883 353	64 477	169 555	679 874	202 818	
17	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	8 414 797	202 400	553 225	2 966 447	1 012 159	
18	Lohnsummensteuer	1 906 347	67 547	221 006	1 230 515	281 421	
19	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben)	2 879 429	75 046	200 139	1 222 727	297 610	
20	Gewerbsteuern (netto) ²⁾	7 441 715	194 901	574 092	2 974 235	995 970	
21	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5 637 672	191 091	465 566	2 435 023	507 128	
22	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	378 721	11 861	29 268	133 685	41 051	
23	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	178 584	13 452	18 116	34 601	26 790	
24	Insgesamt ...	15 536 895	476 245	1 258 731	6 261 360	1 774 817	

1) Lfd.Nr. 5 bis 7.- 2) Lfd.Nr. 17 bis 19.

a) Grunderwerbsteuer.

n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1976

DM

Rheinland- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadt- staaten	Lfd. Nr.
gesamt									
33 556	75 331	126 974	2 336	428 930	807	270	148	1 225	1
-	488	-	3	491	-	-	-	-	2
-	301	-	-	301	-	-	-	-	3
241 777	631 025	872 192	73 731	3 980 341	145 469	60 861	182 696	389 026	4
1 054 044	3 736 161	3 537 998	254 969	18 080 440	1 082 205	332 559	617 456	2 032 220	5
97 321	47 154	0	-	2 688 332	232 708	115 448	184 653	532 809	6
388 330	1 235 503	1 115 789	83 784	6 598 272	371 773	118 666	248 944	739 382	7
763 035	2 547 813	2 422 209	171 185	14 170 500	943 139	329 342	553 165	1 825 646	8
776 219	2 479 465	2 471 112	211 581	14 173 135	721 826	224 870	330 847	1 277 543	9
108 670a)	155 448	184 299	12 214	1 001 435	-	15 820	-	15 820	10
40 361	71 860	112 135	4 651	451 382	4 626	1 996	9 377	15 999	11
1 963 618	5 961 128	6 188 922	475 701	34 205 910	1 815 867	633 159	1 076 233	3 525 259	12

Städte

2 562	2 685	4 003	-	x	x	x	x	x	13
-	-	-	-	x	x	x	x	x	14
-	-	-	-	x	x	x	x	x	15
98 516	224 548	443 566	-	x	x	x	x	x	16
482 248	1 257 777	1 940 541	-	x	x	x	x	x	17
58 705	47 154	-	-	x	x	x	x	x	18
170 635	378 065	535 206	-	x	x	x	x	x	19
370 318	926 865	1 405 335	-	x	x	x	x	x	20
280 442	671 894	1 086 527	-	x	x	x	x	x	21
38 775a)	45 678	78 404	-	x	x	x	x	x	22
7 834	14 966	62 825	-	x	x	x	x	x	23
798 447	1 886 636	3 080 659	-	x	x	x	x	x	24

2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1976

1 000 DM

Steuerart	Bundes- gebiet	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Saar- land ¹⁾
Kreisangehörige Gemeinden									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft)	410 126	27 033	81 121	37 849	37 130	30 994	72 646	121 016	2 336
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen	491	-	-	-	-	-	488	-	3
Ausgaben	301	-	-	-	-	-	301	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke)	2 096 745	101 893	281 907	479 792	181 299	143 261	406 478	428 385	73 731
Gewerbesteuer nach Er- trag und Kapital	9 665 048	367 565	1 134 851	2 322 202	938 418	571 796	2478 385	1596 862	254 969
Lohnsummensteuer	781 984	9 313	73 996	542 407	117 652	38 616	-	0	-
Gewerbsteuerumlage (Ausgaben)	3 718 843	143 560	429 417	1 032 191	374 176	217 695	857 437	580 583	83 784
Gewerbsteuern netto .	6 728 189	233 318	779 430	1 832 418	681 894	392 717	1620 947	1016 280	171 185
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8 535 462	420 351	1 037 965	2 210 101	967 531	495 777	1807 571	1384 585	211 581
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer	12 228	-	2 339	332	-	-	-	9 557	-
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen	237 476	13 447	28 987	35 908	34 156	24 992 ^{a)}	48 686	46 938	4 362
Insgesamt ...	18 020 416	796 042	2 211 749	4 596 400	1 902 010	1087 741	3956 515	3006 761	463 198
Landkreise									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft)	1 955	-	-	-	-	-	-	1 955	-
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke)	242	-	-	-	-	-	-	242	-
Gewerbesteuer nach Er- trag und Kapital	595	-	-	-	-	-	-	595	-
Lohnsummensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbsteuerumlage (Ausgaben)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbsteuern netto .	595	-	-	-	-	-	-	595	-
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer	610 484	42 876	85 311	129 966	64 114	69 895 ^{b)}	109 770	96 338	12 214
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen	35 322	3 146	3 812	5 913	4 048	7 535	8 207	2 372	289
Insgesamt ...	648 598	46 022	89 123	135 879	68 162	77 430	117 977	101 502	12 503

1) Kreisangehörige Gemeinden: einschl. Landeshauptstadt Saarbrücken; Landkreise: einschl. Stadtverband Saarbrücken.

a) Einschl. 3 053(000) DM der Verbandsgemeinden. - b) Grunderwerbsteuer.

3 Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden 1976 nach der Steuerverteilung nach Gemeindegrößenklassen *)

1 000 DM

Land ----- Steuerart	Kreisangehörige Gemeinden		
	insgesamt	mit 10 000 und mehr	mit weniger als 10 000
		Einwohnern	
Schleswig - Holstein	796 042	415 715	380 327
Niedersachsen	2 211 749	1 561 782	649 967
Nordrhein - Westfalen	4 596 400	4 387 321	209 079
Hessen	1 902 010	1 226 026	675 984
Rheinland - Pfalz	1 087 741	304 118	783 623
Baden - Württemberg	3 956 515	2 578 350	1 378 165
Bayern	3 006 761	944 418	2 062 343
Saarland	463 198	442 997	20 201
Bundesgebiet ...	18 020 416	11 860 726	6 159 690
davon:			
Grundsteuer A ¹⁾	410 316	111 458	298 858
Grundsteuer B	2 096 745	1 350 102	746 642
Gewerbsteuer (E. u. K.)	9 665 048	6 581 602	3 083 446
Lohnsummensteuer	781 984	739 612	42 373
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe)	3 718 843	2 538 697	1 180 146
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer	8 535 462	5 478 231	3 057 230
Übrige Gemeindesteuern	249 704	138 417	111 286

*) Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen nach der Einwohnerzahl am 30. Juni 1976.- Gebietsstand am 31.12.1976.

1) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgeglichen.

